

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 55	141
----	-------	-----

Frauenfeld, 27. Mai 2025
Nr. 292

Einfache Anfrage von Celina Hug und Nicole Zeitner vom 2. April 2025 „Schutz und Unterbringung von Frauen in Gewaltsituationen im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Wie viele Frauen und Kinder aus dem Kanton Thurgau wurden seit 2018 jeweils in einem Frauenhaus aufgenommen?

Bei der Fachstelle Gewaltschutz der Kantonspolizei Thurgau werden Eintritte ins Frauenhaus seit 2022 standardisiert erfasst. Seither wurden der Kantonspolizei Thurgau 41 Eintritte ins Frauenhaus gemeldet, wobei nicht über jeden Eintritt zwingend eine Meldung an die Kantonspolizei erfolgt. Ebenso liegt nicht jedem dieser der Kantonspolizei gemeldeten Eintritte zwingend ein polizeilicher Einsatz zugrunde. Da frühere Einweisungen nicht statistisch erfasst wurden, sind darüber keine Zahlenangaben möglich.

Frage 2: In welchen Frauenhäusern und in welchen Kantonen wurden die betroffenen Personen untergebracht?

Der Kanton Thurgau verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Winterthur. Bei Vollbesetzung organisiert dieses gemäss dem Leistungskatalog Frauenhäuser der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen Platz in einem anderen Frauenhaus.

Ein eigenes Frauenhaus für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Kanton Thurgau ist aus Sicht des Regierungsrates nur schwer umsetzbar. Die ländlichen Strukturen des Kantons und die vergleichsweise geringe Nachfrage von betroffenen Personen würden die Umsetzung der erforderlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards erschweren,

2/3

insbesondere im Hinblick auf die Anonymität der betroffenen Personen, aber auch hinsichtlich der Professionalität des Personals bei einer mutmasslich tiefen Auslastung. Das frühere kantonseigene Angebot für misshandelte oder bedrohte Frauen, das im Kanton Thurgau per 1. April 1997 geschaffen wurde, musste aus diesen Gründen per 1. Juli 2003 geschlossen werden.

Fragen 3 und 4

3: Wie lange war die durchschnittliche Wartezeit zwischen der Anmeldung bzw. Bedarfsmeldung und der tatsächlichen Aufnahme in ein Frauenhaus?

4: Wie häufig kamen Übergangslösungen zum Einsatz, wenn eine sofortige Unterbringung nicht möglich war?

Bei einem Frauenhaus handelt es sich um eine Schutzunterkunft und keine kurzfristige Notschlafstelle. Es besteht ein unmittelbares Schutzbedürfnis. Folglich darf es bei solchen Ereignissen zu keinen Wartezeiten kommen. In den Fällen, die der Kantonspolizei bekannt sind, konnte ein Platz unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Leistungsvereinbarung organisiert das Frauenhaus einen alternativen Platz, sollte in Winterthur kein Platz frei sein. Dies wurde durch das Frauenhaus Winterthur bisher in weiten Teilen umgesetzt. In Einzelfällen kam es zwischen dem Frauenhaus und Mitarbeitenden der kantonalen Notrufzentrale (KNZ) oder der Fachstelle Gewaltschutz zu Diskussionen, da das Frauenhaus über keine freien Plätze mehr verfügte. In solchen Fällen wurden durch die Kantonspolizei Thurgau Übergangslösungen mit Notunterkünften und Hotelzimmern organisiert. Schliesslich konnte in allen Fällen innert 24 Stunden ein Platz organisiert werden. Bei diesen Ausnahmefällen ging es aber nicht um eine „Schlechterstellung“ von Thurgauer Frauen, vielmehr war die Situation Ausdruck der schweizweiten Lage, wonach Frauenhäuser allgemein stark ausgelastet sind und das Personal mit der grossen Arbeitslast und wechselnden Mitarbeitenden unter Druck steht.

Frage 5: Wie wird sichergestellt, dass Frauen aus dem Kanton Thurgau gleichberechtigten Zugang zu Frauenhausplätzen erhalten, insbesondere bei interkantonalen Leistungsvereinbarungen?

Aus Sicht des Regierungsrates wird dies aktuell mit einer modernen Leistungsvereinbarung sichergestellt. Darüber hinaus ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS), dem Frauenhaus und weiteren mit häuslicher Gewalt befassten Stellen des Kantons zentral. Das Frauenhaus muss sich

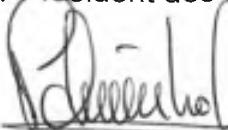
3/3

dabei auf eine zuverlässige und pragmatische Vorgehensweise bei der Deckung von anfallenden Kosten durch den Kanton Thurgau verlassen können.

Die Kommission Gewaltprävention betreibt zudem eine Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, die sich mehrmals jährlich trifft. Dort treten alle im Kanton Thurgau mit häuslicher Gewalt befassten Stellen (u.a. auch das Frauenhaus Winterthur) in den Austausch. Problemstellungen können so über die Kommission Gewaltprävention in den Regierungsrat getragen werden.

In der Kommission erfolgt auch die Erarbeitung der kantonalen Aktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) (KAP IK). Der KAP IK 2023–2024 greift mit der Massnahme 5.2 das Thema von Schutzunterkünften auf. In einem ersten Schritt wurde ein Verzeichnis von Schutzunterkünften für verschiedene Opferkategorien für den kantonsinternen Gebrauch erstellt und beim DJS eingereicht. Daraus wird ersichtlich, dass der Kanton Thurgau dank der Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Winterthur ein gutes Angebot für volljährige Frauen hat.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

